

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

EGBGB Art. 7 ff (Deutsches Internationales Privatrecht)

Hat ein ausländisches Unternehmen durch seine ständige Vertretung in Deutschland hier einem deutschen Verhandlungspartner einen Vertrag über die Lieferung von Ware nach Deutschland angetragen, so ist die Frage, ob der Vertrag zustandegekommen ist, lediglich nach deutschem Recht zu beurteilen.

EGBGB Art. 7 ff (Deutsches Internationales Privatrecht)

Ist streitig, ob jemand sich eine Willenserklärung kraft Anscheinsvollmacht zurechnen lassen muß, so entscheidet deutsches Recht, wenn der Anschein der Vollmacht gegenüber dem Erklärungsgegner in Deutschland bestanden hat.

BGH, Teilurt. v. 9. Dezember 1964 - VIII ZR 304/62 -
OIG Frankfurt/Main
IG Frankfurt/Main

VIII ZR 304/62

Verkündet

am 9. Dezember 1964

Klott,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k s

Teilurteil

In dem Rechtsstreit

des Staatlichen Unternehmens R [REDACTED] der Volksrepublik
Bulgarien in Sofia, satzungsgemäß vertreten durch seinen
Generaldirektor und 2 Direktoren, handelnd durch die Ver-
tretung der Bulgarischen Staatlichen Unternehmen für Ein-
und Ausfuhr in F [REDACTED]/M [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

die Firma A [REDACTED] Export-Import-Transit Gesellschaft mit
beschränkter Haftung, vertreten durch ihren Geschäftsführer,
in F [REDACTED]/M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter
Dr. Golhac, Artl, Dr. Mezger und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Unternehmens
wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt/Main vom 8. November 1962
aufgehoben, soweit die Klageforderung in Höhe von
1 100 DM dem Grunde nach für gerechtfertigt er-
klärt worden ist.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die "Vertretung der bulgarischen staatlichen Unternehmen für Ein- und Ausfuhr" in F [REDACTED]/M [REDACTED] (im folgenden Außenhandelsvertretung genannt) bot mit Schreiben vom 18. Juli 1956 der Klägerin 500 t bulgarische Erdbeerpulpe an. Das Schreiben lautet in deutscher Übersetzung:

"Vertretung der bulgarischen Staatlichen Unternehmen
für Ein- und Ausfuhr

F [REDACTED] a.M. B [REDACTED]straße [REDACTED]

Firma "A [REDACTED]", F [REDACTED] 18. Juli 1956

Betr.: Erdbeerpulpe

Wir offerieren Ihnen fest 500 t bulgarische Erdbeerpulpe, bis 60 % ganze Früchte, 7-7,5 % Trockensubstanz, mit SO₂ konserviert, Fässer à 120-180 kg, Emballage gratis. Preis USA-Dollar 280,-- FOB bulgarischer Donauhafen. Lieferung für die Deutsche Bundesrepublik.

Zahlung im bulgarisch-deutschen Clearing mit einem unwiderruflichen, bestätigten Akkreditiv bei der Bulgarischen Nationalbank in Sofia, zugunsten R [REDACTED], zahlbar gegen Verladedokumente. Option bis 19. d.Mts. 17 Uhr.

Loiter des Warenverkehrs: Handelsvertreter:
gez. T. N [REDACTED] gez. An [REDACTED]."

Die Klägerin übermittelte der Außenhandelsvertretung am 19. Juli 1956 folgendes Schreiben:

"An die Vertretung der Bulgarischen Staatlichen Unternehmen für Ein- und Ausfuhr, F [REDACTED]

Betr.: 500 tons Erdbeerpulpe.

Aufgrund Ihrer Festofferte vom 18. d.Mts. die bis zum heutigen Datum 17 h befristet ist, bestätigen wir hiermit von Ihnen gemäß Ihrer Festofferte wie folgt fest gekauft zu haben:



500 tons bulgarische Erdbeerpulpo Ernte 1956, bis 60 % Stückigkeit, 7-7,5 % Trockensubstanz, konserviert mit SO₂ in Fässern von 120-180 kg. Inhalt, Fässer gratis, Preis US-Dollar 280,--/zweihundertachtzig/per 1000 kg netto, fob bulg. Donauhafen. --

Der Ordnung halber bitten wir um Gegenbestätigung.

Hochachtungsvoll
A. [REDACTED] G.m.b.H."

Durch Schreiben vom 25. Juli 1956 fragte die Klägerin bei der Außenhandelsvertretung "unter Bezugnahme auf den ... mit Schriftwechsel vom 18. und 19. dieses Monats getätigten Abschluß über 500 tons bulgarische Erdbeerpulpo" an, zu welchem frühesten Termin die Partie versandbereit sei. Die Außenhandelsvertretung erwiderte am 6. August 1956:

"...bedauern wir Ihnen mitteilen zu müssen, daß unsere Unternehmung R. [REDACTED] inzwischen dieselbe Partie verkauft hat. ..."

Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, durch den Briefwechsel vom 18./19. Juli 1956 sei ein Kaufvertrag zwischen den Parteien zustandegekommen, von dem das beklagte Unternehmen sich grundlos losgesagt habe. Die Klägerin verlangt deshalb Schadensersatz, den sie je t auf 125 US-Dollar berechnet. Sie hat zunächst nur eine Teilklage über 1 100 DM erhoben. Die Beklagte hat in erster Linie eingewandt, nicht ein deutsches, sondern ein bulgarisches Gericht sei zuständig. Das Landgericht hat durch Zwischenurteil, das nicht angefochten worden ist, die vom beklagten Unternehmen erhobene Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verworfen. Die Klägerin hat alsdann die Klageforderung auf 20 000 DM erhöht. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin das Angebot vom 18. Juli 1956 nicht vorbehaltlos angenommen habe. Das Berufungsgericht hat die

Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es hält eine Überprüfung der Zuständigkeit im Hinblick auf § 512 a ZPO, der sich auch auf die internationale Zuständigkeit beziehe, für unzulässig und bejaht das Zustandekommen eines Vertrages, wobei es die Frage, ob das Schreiben der Außenhandelsvertretung vom 18. Juli 1956 ein das beklagte Unternehmen bindendes Vertragsangebot enthält, nach bulgarischem Recht, die Frage, ob die Klägerin dieses Angebot wirksam angenommen hat, nach deutschem Recht beantwortet. Mit der Revision erstrebt das beklagte Unternehmen Klagabweisung; die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Internationale Zuständigkeit:

Nach § 549 Abs. 2 ZPO kann in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Revision nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen habe. § 512 a ZPO bestimmt das Entsprechende für die Berufung. Demnach kann, wenn ein unteres Gericht seine örtliche Zuständigkeit bejaht hat, das im Instanzenzug übergeordnete Gericht die örtliche Zuständigkeit nicht erneut prüfen. Es ist eine alte Streitfrage, ob diese Bestimmungen nur gelten, wenn die Parteien darüber streiten, welches von mehreren deutschen Gerichten örtlich zuständig ist, oder auch dann, wenn streitig ist, ob ein deutsches oder ob ein ausländisches Gericht zuständig ist (internationale oder staatliche Zuständigkeit). Der Bundesgerichtshof hat sich wiederholt der letzteren Ansicht angeschlossen (Beschl. I ZR 218/52

vom 18. November 1952 = LM ZPO § 549 Nr. 13; Urt. IV ZR 177/55 vom 7. Dezember 1955 = JZ 1956, 535; Urt. I ZR 62/58 vom 18. Dezember 1959 = GRUR 1960, 372, 377; Urt. Ib ZR 100/62 v. 22. Januar 1964; Beschluß VII ZR 202/59 vom 9. Februar 1960 = WM 1960, 441). Der erkennende Senat hat beschlossen, gemäß § 136 GVG über diese Frage die Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen herbeizuführen. Soweit jedoch das Landgericht die Einrede der Unzuständigkeit rechtskräftig verworfen hat, d.h. für die Klageforderung in Höhe von 1 100 DM, ist auch der Senat gemäß §§ 548, 318 ZPO an diese Entscheidung gebunden. Insoweit kann deshalb ohne Rücksicht auf die noch ausstehende Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen bereits in der Sache selbst entschieden werden.

II. Sachrügen:

Das Berufungsgericht geht davon aus, ein übereinstimmender Wille der Parteien, das streitige Rechtsverhältnis im ganzen dem selben Recht zu unterstellen, sei nicht erkennbar. Die Anwendung einheitlichen Rechts sei auch nicht durch die Ermittlung eines hypothetischen Parteiwillens zu erreichen, weil sich ein Vertragsschwerpunkt nicht feststellen lasse. Es sei deshalb auf das Recht des Erfüllungsortes abzustellen. Das führe zur Annahme deutschen Rechts für die Zahlungsverpflichtung der Klägerin und bulgarischen Rechts für die Lieferungsverpflichtung des beklagten Unternehmens. Für die Frage des Zustandekommens des Vertrages seien (so auch Raape, Internationales Privatrecht 5. Aufl. S. 497) die Willenserklärungen der Parteien je nach dem Recht des Erklärenden zu beurteilen. Danach sei ein Kaufvertrag zwischen den Parteien zustandegekommen. Das

beklagte Unternehmen habe sich die Erfüllung dieses Vertrages unmöglich gemacht und haften deshalb der Klägerin auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

1. Zustandekommen des Vertrages durch Antrag und Annahme:

a) Die Frage, nach welchem Statut der Streit über die Existenz oder die Rechtswirksamkeit eines Vertrages zu entscheiden ist, ob dem Obligationsstatut ein besonderes Abschlußstatut entgegenzustellen ist, wird in Rechtslehre und Rechtsprechung sehr unterschiedlich beantwortet (vgl. Raapo aaO S. 490, 496 f). Das Reichsgericht hat regelmäßig angenommen, über die Vertragsvoraussetzungen entscheide - nicht anders als über die Vertragswirkungen - das Obligationsstatut (Übersicht über die Rechtsprechung des Reichsgerichts bei: Moser, Vertragsabschluß, Vertragsgültigkeit und Parteiwille im internationalen Obligationenrecht, St. Gallen 1948, S. 47 ff). Auf diese Rechtsprechung im einzelnen einzugehen, erübrigt sich schon deshalb, weil im vorliegenden Fall nach den das Revisionsgericht grundsätzlich bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts (vgl. BGH Urt. VIII ZR 27/60 vom 19.10.1960 = WM 1960, 1360 = IM EGBGB Art. 7 ff (Deutsches internationales Privatrecht) Nr. 14) nicht ein einheitliches Obligationsstatut als Vertragsstatut anzunehmen ist, vielmehr die Verpflichtung jeder Partei einem eigenen Obligationsstatut untersteht. In einem solchen Fall gibt die Anknüpfung an das jeweilige Schuldstatut keine Lösung; denn die Frage, ob ein Vertrag zustandegekommen ist, kann unmöglich verschieden beantwortet werden, je nach dem, ob die Verpflichtung der einen oder der anderen Vertragspartei in Frage steht. Raapo (aaO S. 496) legt dar, daß es in einem solchen Fall theoretisch zwei Möglichkeiten der Anknüpfung

gebo: Entweder man bejahe die Rechtswirksamkeit des Vertrages nur, wenn er nach beiden in Frage kommenden Rechtsordnungen wirksam sei, oder man prüfe die Willenserklärung jedes Partners gesondert nach dessen Schuldstatut und bejahe den Vertrag, wenn jede Willenserklärung nach dem ihr zukommenden Statut rechtswirksam sei. Raape, dem das Berufungsgericht folgt, entscheidet sich - unter Hinweis auf Art. 13 Abs. 1 EGBGB - für den zweiten Weg (so auch: Lewald, Das Deutsche Internationale Privatrecht auf Grundlage der Rechtsprechung, Leipzig 1931 S. 238). Für den ersten Weg - Prüfung der Vertragsvoraussetzungen nach beiden Rechtsordnungen - sind (u.a.): Wolff (Das Internationale Privatrecht Deutschlands 3. Auflage S. 125) und Gutzwiller (Internationalprivatrecht Berlin 1931 S. 1606 Anm. 1), dieser mit der Begründung, es gebe keinen überstaatlichen Rechtssatz, der zwei von materiell verschiedenen Rechten aus abgegebene isolierte Willenserklärungen zum Vertrage verbinde. Der Senat ist nicht veranlaßt, zu dieser Frage abschließend Stellung zu nehmen.

Der Hauptstreitpunkt der Parteien liegt im hier zu entscheidenden Falle darin, ob der Vertragsantrag des beklagten Unternehmens vom 18. Juli 1956 und die Vertragsannahme der Klägerin vom 19. Juli 1956 sich inhaltlich decken. Eine solche Frage kann sich immer erst bei der Vertragsannahme stellen. Folgt man der von Raape befürworteten Lösung, Vertragsantrag und -annahme je nach dem Statut des Erklärenden zu beurteilen, so kann man deshalb, wie es auch das Berufungsgericht tut, die Frage der Übereinstimmung von Vertragsantrag und -annahme erst bei der letzteren prüfen. Dadurch wird diese Frage lediglich der Annahme zugeordnet und dem Statut des Annahmenden unterstellt. Dies vermag aber weder theoretisch noch praktisch zu befriedigen. Denn die

Frage der Übereinstimmung von Vertragsantrag und -annahme ist logisch beiden in gleicher Weise zugeordnet und in der Praxis hängt es lediglich von der zeitlichen Reihenfolge ab, welche Willenserklärung als Vertragsantrag und welche als Annahme zu werten ist. Ein solcher Umstand mehr zufälligen Charakters kann aber schwerlich darüber entscheiden, welchem Statut die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Vertrages unterstehen. Gleichwohl ist es im hier zu entscheidenden Fall unbedenklich, wenn das Berufungsgericht die Frage, ob der Vertragsantrag des beklagten Unternehmens und die Annahme der Klägerin sich decken, lediglich nach deutschem und nicht auch nach bulgarischem Recht geprüft hat. Denn das beklagte Unternehmen hat den Vertragsantrag durch seine ständige "Vertretung" in Deutschland gegenüber einem deutschen Verhandlungspartner in Deutschland abgegeben und Gegenstand der Verhandlungen war die Lieferung von Ware nach Deutschland, nach der Behauptung des beklagten Unternehmens sogar mit der Bindung, daß die Ware aus Deutschland nicht exportiert werden durfte. Bei einer solchen Fallgestaltung überwiegen für die Frage der Wirksamkeit des Vertrages die auf deutsches Recht hinweisenden Anknüpfungspunkte so stark, daß kein zureichender Grund besteht, die Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Vertrages auch noch nach dem Statut des ausländischen Beklagten zu überprüfen (zum gleichen Ergebnis gelangen: Soergel/Kegel 9. Aufl. EGBGB vor Art. 7 ff Nr. 145; Wolff aaO S. 123). Das Berufungsgericht hat also keinen Rechtsfehler begangen, wenn es das Zustandekommen des Vertrages ausschließlich nach deutschem Recht geprüft hat.

b) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe auch nach deutschem Recht zu Unrecht die Übereinstimmung von Vor-

tragsantrag und Annahme und damit das Zustandekommen eines Vertrages bejaht.

Das Berufungsgericht führt hierzu aus:

Zwar sei nicht zu übersehen, daß die Klägerin in ihrem Schreiben vom 19. Juli 1956 nur einige der im Vertragsantrag enthaltenen Bedingungen wiederholt habe, nicht aber beispielsweise die in der Offerte genannten Zahlungsbedingungen und die Klausel "Lieferung für die deutsche Bundesrepublik". Da die Klägerin aber ausdrücklich bestätige "... gemäß ... Festofferte wie folgt fest gekauft zu haben ...", sei ihr Schreiben dahin zu verstehen, daß sie ihr Einverständnis mit der Festofferte schlechthin habe bekunden wollen. Aus der im Schreiben der Klägerin folgenden Redewendung "wie folgt" sei nicht herauszulesen, daß die Klägerin nur mit den von ihr im einzelnen aufgezählten Bedingungen sich habe einverstanden erklären wollen. Für diese Auslegung spreche auch, daß die Klägerin am Schluß ihres Schreibens nur "der Ordnung halber" um eine Gegenbestätigung gebeten habe. Denn "der Ordnung halber" würden gerade solche Gegenbestätigungen verlangt und ausgestellt, die nur dem Beweis des rechtzeitigen Zugangs des Bestätigungsschreibens dienen (nicht aber erst die Annahme eines Vertragsantrages darstellen) sollten.

Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision greifen unzulässig die Auslegung des Berufungsgerichts an. Das Berufungsgericht hat das Kernproblem der hier zu leistenden Auslegung, daß im Schreiben der Klägerin nur ein Teil der Angebotsbedingungen wiederholt, zugleich aber "bestätigt" wird, "... fest gekauft zu haben ..." zutreffend erkannt und in den Mittelpunkt seiner Ausführungen gestellt. Die Revision hat

nicht aufzeigen können, daß ihm dabei ein Rechtsfehler, d.h. ein Vorstoß gegen gesetzliche Auslegungsregeln, gegen allgemeine Erfahrungssätze oder die Logik unterlaufen ist. Auch, daß im Prozeß die Parteien über die Auslegung einzelner Punkte des Vertrages gestritten haben, zwingt noch nicht zu der Folgerung, daß der Vertrag nicht zustandegekommen ist. Ein verstockter Einigungsmangel liegt nicht schon vor, wenn die Parteien eine Vertragsbestimmung verschieden auslegen, sondern nur, wenn die Parteien glauben, übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben zu haben, dies in Wirklichkeit aber nicht getan haben. Hier haben sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts übereinstimmende Erklärungen in allen wesentlichen Punkten abgegeben, insbesondere auch hinsichtlich der Vertragsklausel "Lieferung für die deutsche Bundesrepublik". Für das Zustandekommen des Vertrages ist nur entscheidend, daß auch für diese Klausel durch Auslegung ein bestimmter Sinn zu ermitteln ist, nicht aber, ob die von der Klägerin oder die vom beklagten Unternehmen vertretene Auslegung richtig ist. Daß das Berufungsgericht sich mit der Auslegung dieser Klausel nicht befaßt hat, ist in diesem Zusammenhang unschädlich.

Das Berufungsgericht konnte danach ohne Rechtsfehler feststellen, daß durch das Schreiben der Klägerin vom 19. Juli 1956 der Vertragsantrag der "Vertretung" des beklagten Unternehmens vom 18. Juli 1956 angenommen worden ist.

2. Vertretung des beklagten Unternehmens durch die
Außenhandelsvertretung:-----

Das Berufungsgericht geht davon aus, nach einem bulgarischen Dekret sei die Außenhandelsvertretung berechtigt,

für das beklagte Unternehmen, das eines der bulgarischen staatlichen Unternehmen für Ein- und Ausfuhr mit eigener juristischer Persönlichkeit sei, Verträge abzuschließen, jedoch nur aufgrund einer für jeden Fall ausdrücklich erteilten Einzelvollmacht. Die Klägerin habe gegenüber der dies bestreitenden beklagten Partei nicht bewiesen, daß das beklagte Unternehmen der Außenhandelsvertretung eine Vollmacht für den Abschluß des Vertrages mit der Klägerin erteilt habe. Das beklagte Unternehmen habe aber durch schlüssiges Verhalten nach außen hin den Anschein erweckt, daß die Außenhandelsvertretung von ihr Vollmacht hatte. Die Klägerin habe substantiiert vorgetragen, sie habe schon vor dem hier streitigen Geschäft mit dem beklagten Unternehmen geschäftlich zu tun gehabt, und zwar ebenfalls über die Außenhandelsvertretung, ohne daß deren Vertretungsmacht jemals angezweifelt worden sei. Außerdem werbe der bulgarische Staat in der Bundesrepublik durch Broschüren, in denen die einzelnen bulgarischen Außenhandelsunternehmen aufgeführt seien und zugleich auf die Außenhandelsvertretung hingewiesen werde. Nach diesen Broschüren könne aber für einen Dritten kein Zweifel bestehen, daß die Außenhandelsvertretung mindestens zugleich auch eine solche der einzelnen Außenhandelsunternehmen sei. Wenn der bulgarische Staat für seine Unternehmen eine "Vertretung" einrichte, die er auch als solche bezeichne, so könnten sich seine staatlichen Unternehmen nicht mit Erfolg darauf berufen, die "Vertretung" habe keine Vertretungsmacht, sei also überhaupt keine Vertretung. Das beklagte Unternehmen sei deshalb nach hier anzuwendendem deutschen Recht aufgrund Anscheinsvollmacht an dem von der Außenhandelsvertretung für es geschlossenen Lieferungsvertrag gebunden.

a) Die Revision bittet in erster Linie um Nachprüfung, ob die Frage der Anscheinsvollmacht der Außenhandelsvertretung nach deutschem Recht zu beurteilen ist. Dies ist mit dem Berufungsgericht zu bejahen.

Es kann als gesicherte Auffassung von Rechtslehre und Rechtsprechung angesehen werden, daß nach deutschem internationalen Privatrecht Fragen, die sich auf eine im Ausland gebrauchte Vollmacht eines Agenten beziehen, nach dem Recht des Gebrauchsortes als des sog. Wirkungslandes zu beantworten sind. Von dem Geschäftsstatut ist also das Vollmachtsstatut zu unterscheiden (RGZ 78, 55, 60; 134, 67, 69; BGH IM EGBGB Art. 11 Nr. 1. und Nr. 2; Raape aaO S. 503; Wolff aaO S. 124; von Caemmerer, RabelsZ 1959 S. 205 ff; Soergel/Kegel EGBGB 9. Aufl. vor Art. 7 ff Nr. 152 ff). Der Grund liegt - wie von Caemmerer aaO S. 206 zutreffend ausführt - in dem Bedürfnis, den Verkehr zu schützen. Der Verhandlungspartner des Agenten muß Umfang und Wirksamkeit der Vollmacht leicht prüfen und feststellen können. Er muß sich deshalb an das am Orte der Agentur oder Filiale geltende Recht halten können. Jede Verweisung auf ein in einem anderen Lande geltendes Recht wäre zweckwidrig.

Zweifelhaft ist aber, wie weit das Vollmachtsstatut reicht, d.h. welche der Fragen ihm unterstellt sind, die sich auf eine im Ausland gebrauchte Vollmacht beziehen. Soweit ersichtlich, ist unbestritten, daß dem Vollmachtsstatut die Frage des Umfangs der Vollmacht untersteht. Dagegen hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung VI ZR 32/53 vom 30. Juli 1954 (IM EGBGB Art. 11 Nr. 2) für die Frage, ob eine Vollmacht rechtswirksam erteilt sei,

nicht darauf abgestellt, daß von der Vollmacht, die sich auf ein in Deutschland belegenes Grundstück bezog, in Deutschland Gebrauch gemacht wurde, sondern darauf, daß die Vollmacht in Frankreich von einem Franzosen einem Franzosen erteilt war. Diese Entscheidung hat Widerspruch gefunden (von Caemmerer aaO S. 211), weil die Fragen des Bestehens und des Umfangs einer Vollmacht in sinnvoller Weise nicht getrennt werden könnten. Der erkennende Senat ist nicht veranlaßt, sich mit dieser Kritik auseinanderzusetzen.

Hier steht nicht eine rechtsgeschäftlich erteilte, sondern eine Anscheinsvollmacht in Frage, bei der Voraussetzungen, wie sie dem vom VI. Zivilsenat entschiedenen Fall zugrunde lagen, begrifflich nicht in Betracht kommen. Die Anscheinsvollmacht beruht nicht auf dem Rechtsgeschäft einer Bevollmächtigung; der Vertretene haftet vielmehr aufgrund eines infolge seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Rechtsscheins. Steht aber ein Rechtsgeschäft nicht in Frage, so kann auch nicht an das Geschäftsstatut der Bevollmächtigung, also etwa an den Ort der Bevollmächtigung oder die Staatsangehörigkeit oder das Domizil des Vollmachtgebers angeknüpft werden. Es bleibt als einziger Anknüpfungspunkt der Ort, an dem der Rechtsschein entstanden ist und sich ausgewirkt hat. Wenn ein Ausländer einen solchen Rechtsschein in Deutschland setzt, so entscheidet deshalb ausschließlich deutsches Recht darüber, ob dieser Rechtsschein den Ausländer so bindet, wie es eine rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht tun würde. Nur eine Unterstellung unter deutsches Recht kann in einem solchen Fall nach dem Zweck des deutschen Rechts sinnvoll sein, das innerhalb seines Geltungsbereichs das Vertrauen auf den schuldhaft gesetzten Rechtsschein schützen will, ohne Rücksicht auf

Domizil und Staatsangehörigkeit dessen, der den Rechtsschein gesetzt hat (im Ergebnis ebenso: Soergel/Kogel aaO Nr. 158). Das Berufungsgericht brauchte deshalb nicht zu prüfen, ob auch das bulgarische Recht die Rechtsfigur der Anscheinsvollmacht kennt, sondern hatte lediglich die von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Anscheinsvollmacht anzuwenden.

b) Die Revision zieht nicht in Zweifel, daß die Feststellungen des Berufungsgerichts die Annahme einer Anscheinsvollmacht rechtfertigen; insoweit ist auch ein Rechtsfehler des Berufungsgerichts nicht ersichtlich. Die Revision rügt aber, die Feststellungen des Berufungsgerichts beruhten auf Verletzung des Verfahrensrechts.

aa) Sie macht in erster Linie geltend, sie würde - gemäß § 139 ZPO befragt - vorgetragen haben, daß der Geschäftsführer der Klägerin - Jordan T. [REDACTED] - selbst Bulgare sei, und ihm deshalb die gesetzliche Regelung bekannt gewesen sei, daß die Außenhandelsvertretung als solche keine Vollmacht habe, für die staatlichen Außenhandelsunternehmen Verträge abzuschließen. Einen Verstoß gegen § 139 ZPO nimmt die Revision deshalb an, weil die Klägerin den Gesichtspunkt der Anscheinsvollmacht erst in dem kurz vor der letzten mündlichen Verhandlung abgegebenen Schriftsatz vom 9. Oktober 1962 erwähnt, das Berufungsgericht aber nicht dem beklagten Unternehmen das Recht eingeräumt habe, dazu noch nachträglich Stellung zu nehmen.

Die Revisionsrüge ist schon deshalb unbegründet, weil das beklagte Unternehmen selbst schon im Schriftsatz vom 30. Juni 1958 zu dem schon damals von der Klägerin geltend gemachten Gesichtspunkt der Anscheinsvollmacht Stellung genommen hat. Das Berufungsgericht hatte also keinen Anlaß, einen Hinweis gemäß § 139 ZPO zu erteilen.

bb) Die Revision wendet sich ferner gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, das beklagte Unternehmen habe schon vor dem hier fraglichen Erdboorengeschäft mehrfach mit der Klägerin Geschäfte gemacht, mit der Begründung, das Berufungsgericht habe übersehen, daß das beklagte Unternehmen dies ausdrücklich bestritten hatte. Die Revisionsrüge ist schon deshalb unbegründet, weil das Berufungsgericht aufgrund seiner übrigen Feststellungen auch dann den Tatbestand der Anscheinsvollmacht bejahen konnte, wenn das hier streitige das erste Geschäft zwischen den Parteien war. Denn für die Anscheinsvollmacht genügte es, daß, wie unstreitig ist, die vom Staat errichtete und betriebene Außenhandelsvertretung sich selbst als Vertretung der staatlichen Außenhandelsunternehmen bezeichnet, und daß, wie das Berufungsgericht feststellt, aufgrund der vom bulgarischen Staat betriebenen Werbung jeder Dritte annehmen mußte, die Außenhandelsvertretung sei zugleich eine solche der einzelnen Außenhandelsunternehmen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, das beklagte Unternehmen könne sich im Hinblick darauf, daß der Außenhandel in Bulgarien ein Staatsmonopol und die Außenhandelsunternehmen staatliche Unternehmen seien, nicht darauf berufen, daß die erwähnten staatlichen Maßnahmen ihm nicht zuzurechnen seien.

Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, das beklagte Unternehmen sei aus dem Gesichtspunkt der Anscheinsvollmacht an dem von der Außenhandelsvertretung mit der Klägerin geschlossenen Lieferungsvertrag gebunden, sind deshalb aus Rechtsgründen Bedenken nicht herzuleiten.

3. Schadenersatzpflicht des beklagten Unternehmens:

Das Berufungsgericht stellt fest, das beklagte Unternehmen habe sich die Erfüllung des Lieferungsvertrags unmöglich gemacht und hafte deshalb der Klägerin sowohl nach

§ 325 BGB wie auch nach Art. 79 des Bulgarischen Gesetzes über Obligationen und Verträge von 1950 auf Schadensersatz.

a) Die Revision rügt unter Bezugnahme auf RGZ 167, 274, 280 und BGH Urt. I ZR 190/54 vom 11. Mai 1956 = IM EGBGB Art. 7 ff (Deutsches Internationales Privatrecht) Nr. 2, das Berufungsgericht habe nicht die anzuwendende Rechtsnorm dahinstehen lassen dürfen. Richtig ist, daß die erwähnte Rechtsprechung dies fordert, weil andernfalls das Revisionsgericht nicht zu beurteilen vermöge, in welchem Umfang es das angefochtene Urteil nachprüfen dürfe. Ein Rechtsfehler wäre jedoch, sollte er vorliegen, im vorliegenden Fall unschädlich. Nach dem aus den voraufgehenden Ausführungen sich ergebenden Standpunkt des Berufungsgerichts war die Lieferungsverpflichtung des beklagten Unternehmens - einschließlich der Folgen der Nichtlieferung - nach bulgarischem Recht als Schuldstatut zu beurteilen. Daß das Berufungsurteil die Klagforderung auch - und überflüssigerweise - unter dem Gesichtspunkt des § 325 BGB bejaht, beschwert das beklagte Unternehmen nicht.

b) Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe ihre unter Beweis gestellte Behauptung übergangen, die Klägerin habe unter Verstoß gegen das aus dem Vertrag vom 18./19. Juli 1956 zu entnehmende Reexportverbot die Erdbeerpulpe wieder nach England ausführen wollen, wie der Geschäftsführer der Klägerin selbst bei einer Vorsprache am 21. Juli 1956 bei der Außenhandelsvertretung erklärt habe, das beklagte Unternehmen sei deshalb zur Lieferung nicht verpflichtet gewesen. Die Rüge ist begründet.

Das Berufungsgericht hat sich mit der Vertragsklausel "Lieferung für die deutsche Bundesrepublik" nicht auseinandergesetzt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß diese

Klausel die vom beklagten Unternehmen behauptete Bedeutung eines Reexportverbots hatte. Eine solche Auslegung ist - mangels einer Auslegung durch das Berufungsgericht - für den Revisionsrechtszug zugrunde zu legen. Dann aber war das beklagte Unternehmen, wenn ihm die Klägerin am 21. Juli 1956 erklärt haben sollte, sie wolle die Ware nach England re-exportieren, zur Lieferung nicht verpflichtet. Es war vielmehr aus dem Gesichtspunkt einer positiven Vertragsverletzung der Klägerin berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten.

Aus diesem Gesichtspunkt war deshalb das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als es eine Teilforderung in Höhe von 1 100 DM dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat.

Dr. Haidinger

Dr. Golhaar

Artl

Dr. Mozger

Mormann